



## Mitteilung 21/2001 (CERD)

### **Nichtanstellung einer schwedischen Staatsangehörigen tschechoslowakischer Herkunft**

#### **Beschwerde**

Betroffener Staat:

- Schweden

Prüfung von:

- Art. 2 ICERD
- Art. 3 ICERD
- Art. 5 lit. e (i) ICERD
- Art. 6 ICERD

#### **Regeste**

1. Eine Mitteilung ist unzulässig, wenn die Beschwerdeführerin Kenntnis von der Möglichkeit der Anrufung des Bezirksgerichts besitzt, sich diese Möglichkeit aber nicht zunutze macht, weil sie diese für aussichtslos hält oder nicht die nötigen finanziellen Mittel für ein solches Gerichtsverfahren hat.

2. Allein der Zweifel an der Wirksamkeit eines Rechtsbehelfes oder die Überzeugung, dass seine Inanspruchnahme mit Kosten verbunden wäre, entbindet einen Beschwerdeführer nicht davon, sich diesen zunutze zu machen.

#### **Sachverhalt / Prozessgeschichte**

3. Die Urheberin der Mitteilung ist eine schwedische Staatsangehörige tschechoslowakischer Herkunft. Sie macht geltend, Opfer von Verstössen gegen Art. 2 Abs. 2, Art. 5 lit. e (i) und Art. 6 ICERD zu sein.

4. Im November 1999 bewarb sich die Beschwerdeführerin auf die vom Nationalrat für Jugendfragen ausgeschriebenen Stellenangebote für Forscher. Der Nationalrat für Jugendfragen entschied A.K., I.A. und S.Z. einzustellen. Am 6. März 2000 erhob die Beschwerdeführerin bei der Verwaltung Einspruch gegen die Einstellungsentscheidung und verlangte Schadenersatz wegen Diskriminierung. Sie machte geltend, sie sei besser qualifiziert als die neu eingestellte S.Z., sei aber wegen ihrer ausländischen Herkunft nicht ausgewählt worden. Am 6. Juli 2000 wies die Verwaltung die Beschwerde ohne Angabe von Gründen ab. Auch eine weitere Beschwerde gegen diesen Entscheid hatte keinen Erfolg.

5. Die Beschwerdeführerin reichte im Folgenden auch beim Ombudsmann für Angelegenheiten ethnischer Diskriminierung eine Klage ein. Dieser gab ihrem Antrag wegen Unbegründetheit in der Sache nicht Folge. In seinem Entscheid wies der Ombudsmann darauf hin, dass der Nationalrat für Jugendfragen bei der Stellenbesetzung auf den Ausbildungsgrad und die Berufserfahrung achte. Darum könne dem Entscheid des Arbeitgebers nichts entgegengesetzt werden.

6. Die Beschwerdeführerin bestätigt, alle innerstaatlichen Rechtswege ausgeschöpft zu haben. Sie führt aus, dass es ihr nichts nützen würde, nach dem negativen Entscheid des Ombudsmannes eine Genugtuung beim Bezirksgericht einzufordern, da das Rassendiskriminierungsgesetz nicht auf das Arbeitsrecht anwendbar sei. Auch wenn das Gesetz anwendbar wäre, so habe die Beschwerdeführerin keine finanziellen Mittel, um ein Gerichtsverfahren zu bezahlen.

## **Stellungnahmen des Ausschusses**

### *Zur Zulässigkeit der Mitteilung*

7. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Beschwerdeführerin geltend macht, eine Anrufung des Bezirksgerichts wäre ergebnislos geblieben, weil sie das anwendbare Gesetz für mangelhaft halte und nicht die nötigen finanziellen Mittel für ein solches Gerichtsverfahren habe.

8. Der Ausschuss gelangt zum Schluss, dass es der Beschwerdeführerin obliegt, trotz aller Vorbehalte, die sie hinsichtlich der Wirksamkeit des geltenden Rechts in Bezug auf Rassismusbekämpfung auf dem Arbeitsmarkt hat, den verfügbaren Rechtsbehelf in Anspruch zu nehmen. Allein der Zweifel an der Wirksamkeit eines Rechtsbehelfes oder die Überzeugung, dass seine Inanspruchnahme mit Kosten verbunden wäre, entbindet die Beschwerdeführerin nicht davon, sich diesen zunutze zu machen.

9. In Anbetracht des oben Gesagten ist der Ausschuss der Meinung, dass die Beschwerdeführerin den Erfordernissen von Art. 14 Abs. 7 lit. a des Übereinkommens (Aus-schöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe) nicht Genüge getan hat.

*Zur Begründetheit der Mitteilung*

10. Der Ausschuss bezieht zur Begründetheit keine Stellung, da die Mitteilung nicht zulässig ist.

**Entscheid**

11. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung beschliesst daher, dass die Mitteilung unzulässig ist.

Vgl. auch Mitteilung 9/1997 und 14/1998.